

Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen erklärt werden. Da nun auch Ansprüche aus gewöhnlichen Darlehensverträgen, welche also nicht durch eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder ein ähnliches Recht gesichert sind, nicht der Aufwertung mit 15% unterliegen, so hat die Frage, ob im Einzelfalle eine Beteiligung als stiller Gesellschafter oder die Hingabe eines Darlehens vorliegt, hierfür keine praktische Bedeutung. Es ist bekannt, daß es in vielen Fällen zunächst zweifelhaft sein kann, ob ein stilles Gesellschaftsverhältnis vorliegt oder ein Darlehn; der Umstand, daß ein ein für allemal feststehender Zinssatz vereinbart worden ist, beweist noch nicht schlechthin, daß es sich um ein Darlehn und nicht um ein stilles Gesellschaftsverhältnis handelt. Indessen bedarf es mit Rücksicht auf das soeben Gesagte nicht einer weiteren Erörterung des Unterschieds zwischen Darlehensverhältnis und stiller Gesellschaft, der nur von Fall zu Fall befriedigend gelöst werden kann.

Es ergibt sich weiter aus dem Inhalt des § 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2, daß auch die Ansprüche aus Lieferungsverträgen nicht unter die Beschränkung der Aufwertung fallen. Die zahlreichen Befürchtungen, welche bereits laut geworden sind und die dahin gingen, als ob infolge des Erlasses der neuen Verordnung der Gläubiger von dem in Zahlungsverzug befindlichen Schuldner eine Erhöhung wegen der Geldentwertung nicht mehr verlangen könne, sind dieserhalb ebenso grundlos wie die ebenfalls zum Ausdruck gekommene Befürchtung, daß der in Lieferverzug befindliche Schuldner die Ware nunmehr unter allen Umständen zu dem vereinbarten Abschlußpreis zuzüglich 15% liefern müsse. Vielmehr bleibt es bei der durch das Reichsgericht wiederholt anerkannten Auffassung, daß auch dem im Lieferverzug befindlichen Schuldner nicht zugemutet werden könne, zu dem ursprünglichen Preise ohne entsprechende Aufwertung zu liefern.

Es sind nun weiter Zweifel darüber entstanden, ob nicht die Rechtsübung sich auf den Standpunkt stellen werde, daß auch bezüglich der Ansprüche, welche nicht unter die Verordnung fallen, die Aufwertung mit 15% nicht überschritten werden dürfe. Auch diese Bedenken sind nach Lage der bisherigen Rechtsprechung vollständig unbegründet. Wenn das Gesetz für bestimmte Forderungen nur die Aufwertung mit 15% als zulässig anerkannt hat, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß es in anderen Fällen eine Aufwertung überhaupt nicht für zulässig halte oder daß diese nicht über den Betrag von 15% hinaus gehen dürfe. Hätte man allgemein die Aufwertung nur in Höhe von 15% für zulässig erklären wollen, so würde die Beschränkung der Verordnung auf die in § 1 genannten Ansprüche ebenso un-

ständig sein wie die ausdrückliche Erklärung in § 12 Abs. 2, daß die anderen Ansprüche nicht als Vermögensanlagen im Sinne des ersten Absatzes gelten.

Die Rechtslage ist vielmehr diejenige, daß in Ansehung der in Abs. 2 bezeichneten Ansprüche es lediglich bei der bisherigen Rechtsübung sein Bewenden hat, und dies gilt vor allem für Ansprüche aus gewöhnlichen Darlehen und ferner für alle Ansprüche aus gesellschaftlichen Beteiligungen, gleichviel, welchen rechtlichen Charakter dieselben haben. Es ist nicht anzunehmen, daß die Rechtsprechung von ihrer bisherigen Auffassung sich abwenden wird, und es bleibt daher auch trotz der Verordnung dabei, daß das Maß der Aufwertung von Fall zu Fall zu bestimmen ist. Bezüglich der Ansprüche auf Grund von gesellschaftlicher Beteiligung kommt aber stets in Betracht, daß der Inhaber des Unternehmens, welcher die kapitalistische Beteiligung während längerer oder kürzerer Zeit genossen hat, imstande war, mit ihr erheblichen Gewinn zu erzielen, und daß dem auch bei der Bemessung der Aufwertung Rechnung getragen werden muß.

Ob die Verordnung als Ganzes überhaupt für rechtswirksam erklärt werden wird oder nicht, muß abgewartet werden. Der Umstand, daß der Richterverein des Reichsgerichts vor dem Erlaß, wenn auch vergeblich, darauf hingewiesen hat, daß die Wahrscheinlichkeit vorliege, daß das Reichsgericht der Verordnung seine Anerkennung versagen werde, bietet immerhin in Verbindung mit den zahlreichen sonstigen Äußerungen aus juristischen Kreisen eine ziemlich starke Vermutung dafür, daß die Anerkennung auf starke Widerstände seitens der Rechtsprechung stoßen wird. Es ist auch bereits bekannt geworden, daß seitens der ausländischen Hypothekengläubiger und der ausländischen Obligationäre Schritte getan werden, um möglichst bald eine Entscheidung im Rechtsverfahren herbeizuführen. Für den Buchhandel und für das Verlagsgeschäft hat sonach die Verordnung in der Hauptsache nur insoweit Bedeutung, als es sich um Hypotheken, Obligationen und Lebensversicherungsverträge handelt. Es sei nochmals bemerkt, daß auch die Ansprüche aus Transportversicherungsverträgen und allen anderen Versicherungsverträgen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung fallen.

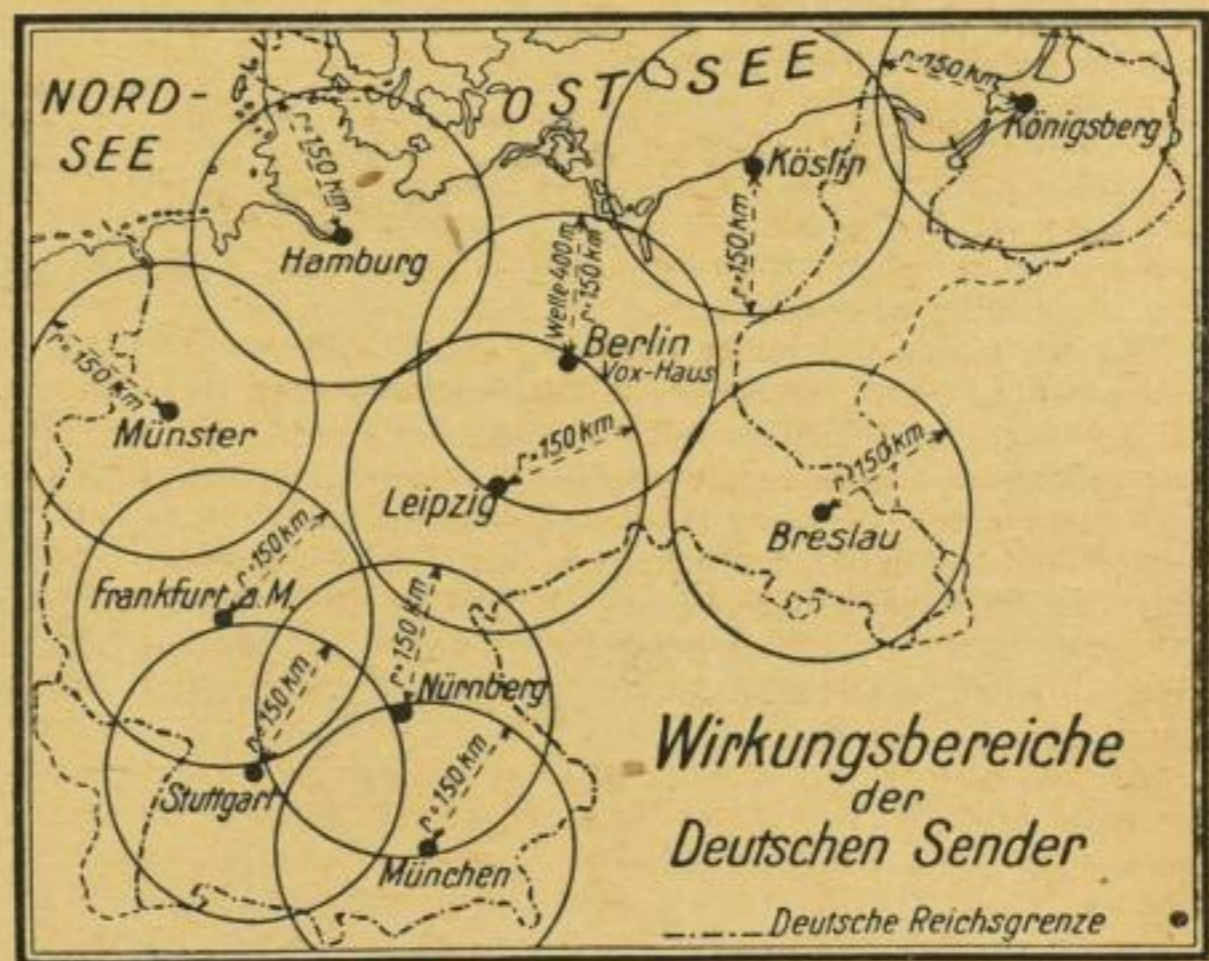
Inzwischen haben zwei Zivilkammern des Landgerichts Berlin I die Verordnung für ungültig erklärt. Dagegen wird in den Zeitungen gemeldet, daß der 5. Zivilsenat des Reichsgerichts, der mit seinem Urteil vom 28. November 1923 die ganze Aufwertungsfrage ins Rollen gebracht hatte, nun bemerkenswerterweise die Rechtsgültigkeit jener Bestimmungen der dritten Steuernotverordnung, die sich auf die Aufwertungsfrage beziehen, bestätigt hat.

Der Rundfunk.

(Siehe zuletzt Nr. 51 u. 53.)

Am Sonnabend, dem 1. März 1924, fand im Rathaus die Weihe des Leipziger Senders statt. Nach den Vorschriften der Reichsregierung hat der Sender dem Unterhaltungsrundfunk zu dienen. Die Mitteldeutsche Rundfunk A.-G. in Leipzig wird sich aber bemühen, nicht nur Unterhaltung, sondern auch Höheres zu bieten. Der Radiodienst muß ein Kulturfaktor werden, auf künstlerischem, wissenschaftlichem und geistigem Gebiete muß Großes, Hohes und Bestes geleistet werden; die Darbietungen des Senders sollen belehrend, bildend und vertiefend wirken. Über das künstlerische Programm des Leipziger Senders berichtet Kapellmeister Alfred Szendrei in der »Radio-Rundschau«, 1. Jahrg./ 4. Heft (Dr. Max Jäncke Verlagsbuchhandlung in Leipzig), folgendes:

»Im Konzertteil wollen wir klassische und moderne Gesangs-, Instrumental-, Kammermusikvorträge, Symphoniesätze, Opernfragmente (später auch zusammenhängende Opernteile und auch ganze geschlossene Opernakte) bieten, auch Rezitationen aus der klassischen und modernen Dichtkunst gehören hierher. Die Vielgestaltigkeit solcher Konzertprogramme ist schier unerschöpflich, und wir haben die feste Zuversicht, das Bedürfnis des kunstliebenden Teiles der Zu-



Wirkungsbereiche der Deutschen Sender

----- Deutsche Reichsgrenze